

# Statuten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Die Partei "Die Mitte Appenzell Ausserrhoden" ist die kantonale Sektion der Nationalpartei Die Mitte Schweiz und bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.

<sup>2</sup>Sie ist ein selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Mit ihrer Tätigkeit will die Kantonalpartei mithelfen, die Ziele der Nationalpartei im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu verwirklichen und das Gemeinwohl entsprechend dem Parteiprogramm zu fördern.

### **Art. 3 Zusammensetzung der Organe**

Alle Organe der Kantonalpartei sollen sich nach Möglichkeit ausgewogen zusammensetzen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Voraussetzung**

Mitglied der Kantonalpartei wird, wer einer Regionalpartei im Kanton Appenzell Ausserrhoden beitrifft.

### **Art. 5 Beginn**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt in eine der Regionalparteien.

### **Art. 6 Ende**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Regionalpartei.

### **Art. 7 Wirkung**

Der Beitritt zur Kantonalpartei begründet zugleich die Mitgliedschaft in der Nationalpartei.

### **Art. 8 Sympathisantinnen und Sympathisanten**

<sup>1</sup>Als Sympathisantin oder Sympathisant wird erfasst, wer

- a) die erforderlichen Kontaktangaben der Kantonalpartei direkt bekannt gibt oder
- b) Sympathisantin oder Sympathisant einer Regionalpartei wird.

<sup>2</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben keine finanziellen Verpflichtungen und können jederzeit eine Löschung ihrer Daten beim Parteisekretariat beantragen.

<sup>3</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Rederecht. Der Parteivorstand kann das Stimm- und Wahlrecht für bestimmte Abstimmungen und Wahlen auf Sympathisantinnen und Sympathisanten ausweiten.

<sup>4</sup>Der Ausschluss kann gegenüber Sympathisantinnen und Sympathisanten nach Abs. 1 lit. a) ausgesprochen werden, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstossen.

<sup>5</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Seine Entscheidung kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

## **III. Regionalparteien**

### **Art. 9 Statuten**

<sup>1</sup>Die Regionalparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste und aufeinander abgestimmte Statuten.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des kantonalen Parteivorstandes.

#### **Art. 10 Pflichten**

Die Regionalparteien arbeiten untereinander und insbesondere mit der Kantonalpartei eng zusammen, um im Sinne von Art. 2 die Ziele der Kantonalpartei zu fördern.

### **IV. Organe**

#### **Art. 11 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Organe der Kantonalpartei sind

- a) die Parteiversammlung,
- b) der Parteivorstand und
- c) die Rechnungsrevision.

<sup>2</sup>Der Parteivorstand sowie die Rechnungsrevision werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Die Organe der Kantonalpartei können Beschlüsse durch alternativen Sitzungsformen und mittels digitaler Medien fassen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Parteivorstand.

#### **Art. 12 Parteiversammlung**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern nach Art. 4 bis 7 zusammen.

<sup>2</sup>Die Parteiversammlung beschliesst insbesondere über

- a) alle wichtigen Sach- und Wahlgeschäfte im Kanton,
- b) die Abstimmungsempfehlungen zu eidgenössischen Sachvorlagen,
- c) programmatische Äusserungen
- d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für alle Regionalparteien,
- f) die Beiträge der Regionalparteien an die Kantonalpartei und
- g) die Änderung der Statuten.

<sup>3</sup>Die Parteiversammlung wählt

- a) den Parteivorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b) eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor und
- c) die übrigen Delegierten für die Versammlungen der Nationalpartei, welche nicht von Amtes wegen gewählt sind (vgl. Art. 15).

<sup>4</sup>Nur Mitglieder nach Art. 4 bis 7 sind im Rahmen von Abs. 3 wählbar.

<sup>5</sup>Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen.

#### **Art. 13 Parteivorstand**

<sup>1</sup>Der Parteivorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit alle Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalparteien vertreten sein sollen. Er konstituiert sich im Rahmen von Art. 12 Abs. 3 lit. a selbst.

<sup>2</sup>Der Parteivorstand

- a) ist verantwortlich für die administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung,
- b) beruft die Parteiversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor,
- c) vertritt die Partei nach aussen und
- d) nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 14 Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung der Kantonal- und Regionalparteien und erstattet den Parteiversammlungen jährlich Bericht.

#### **Art. 15 Delegierte für die Versammlungen der Nationalpartei**

<sup>1</sup>Im Rahmen des von der Nationalpartei festgelegten Kontingents an Delegierten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Amtes wegen als Delegierte gewählt.

<sup>2</sup>Die Parteiversammlung wählt die übrigen Delegierten sowie einen ersten und einen zweiten Ersatz. Jede Regionalpartei wird dabei durch mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten.

<sup>3</sup>Alle Delegierten melden dem Parteisekretariat frühzeitig, ob sie an den nationalen Veranstaltungen teilnehmen können. Das Parteisekretariat informiert gegebenenfalls die Ersatzdelegierten.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 16 Beiträge**

<sup>1</sup>Die finanziellen Mittel der Kantonalpartei werden durch Beiträge der Regionalparteien und Spenden sowie Beiträge von Dritten aufgebracht.

<sup>2</sup>Die Beiträge der Regionalparteien an die Kantonalpartei werden anhand der Mitgliederzahlen des Vorjahres festgelegt.

#### **Art. 17 Haftung und Definition Vereinsjahr**

Für die Verbindlichkeiten der Kantonalpartei haftet nur das Vereinsvermögen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Statutenänderung**

<sup>1</sup>Eine Statutenänderung kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden.

<sup>2</sup>Jede Statutenänderung bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung vom 21.12.2020 per 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der CVP Appenzell Ausserrhoden.

Herisau, 21. Dezember 2020



Claudia Frischknecht  
Parteipräsidentin



Florian Indermaur  
Parteisekretär